

A. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der JAEMACOM GmbH gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Kunden, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) der JAEMACOM GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der AGB's der JAEMACOM GmbH. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der JAEMACOM GmbH und dem Kunden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gelten die AGB als angenommen. Auf Verlangen stellt die JAEMACOM GmbH dem Vertragspartner ein Exemplar der AGB zur Verfügung. Sie können darüber hinaus online unter www.jaemacom.de eingesehen, herunter geladen und ausgedruckt werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn die JAEMACOM GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

B. Allgemeine Regelungen zum Vertrag

1. Vertragsschluss, Inhalt und Schriftformerfordernis

(1) Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Erteilung eines schriftlichen Antrages bzw. vor oder bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages getroffen werden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Änderungen und Ergänzungen des schriftlich geschlossenen Vertrages, insbesondere in Projektbesprechungen festgelegte Änderungen und Beschlüsse, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die schriftliche Bestätigung der Änderungen oder Ergänzungen darf nur durch autorisierte Vertreter der JAEMACOM GmbH erfolgen. Der schriftlich geschlossene Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung über die Leistungspflichten der JAEMACOM GmbH dar.

(2) Angaben in einem Vertrag über Finanzierung (z.B. Leasing) sind lediglich Zahlungsbedingungen und berühren die Gültigkeit des Vertrages i. Ü. nicht.

2. Beteiligung Dritter am Vertragsschluss

Hat ein Vertriebspartner der JAEMACOM GmbH beim Vertragsschluss mitgewirkt, erkennt die JAEMACOM GmbH Einwendungen des Kunden nicht an, die der Kunde aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Vertriebspartner herleitet.

3. Leistungsfristen

(1) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der JAEMACOM GmbH schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde der JAEMACOM GmbH alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt, etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt, Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Teillieferungen sind innerhalb der von der JAEMACOM GmbH angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Terminverschiebungen rechtzeitig mitzuteilen, um der JAEMACOM GmbH eine entsprechende Disponierung zu ermöglichen. Die JAEMACOM GmbH verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die außerhalb der Sphäre von JAEMACOM GmbH liegen, verzögert oder unmöglich wird.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflicht durch die JAEMACOM GmbH, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Außerdem hat die JAEMACOM GmbH den Anspruch an entsprechende Anpassung der Vergütung, wenn ihr hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

4. Leistungserbringung

(1) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von der JAEMACOM GmbH liegende und von der JAEMACOM GmbH nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden die JAEMACOM GmbH für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn die dort genannten Umstände bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von der JAEMACOM GmbH eintreten.

(2) Sofern die JAEMACOM GmbH für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und die sie zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist die JAEMACOM GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die JAEMACOM GmbH von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, sofern die JAEMACOM GmbH die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat oder die JAEMACOM GmbH die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschaffen kann. Die

JAEMACOM GmbH wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und dem Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

(3) Überschreitet der Käufer durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so ist die JAEMACOM GmbH von der Pflicht zur Leistung befreit. Dem Kunden wird jedoch die Möglichkeit geboten, bei der Überschreitung des Kreditlimits gegen Barzahlung Ware zu beziehen.

(4) Die JAEMACOM GmbH kann Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und durch diese Veränderungen der gewöhnliche oder vertragsgemäße Zweck allenfalls unerheblich eingeschränkt wird.

5. Übergang der Sachgefahr

(1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der zu liefernden Sachen geht auf den Kunden über, sobald sie dem Kunden übergeben wurden. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich in Annahmeverzug befindet.

(2) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der zu versendenden Sachen geht bereits zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem eine Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Dies gilt auch im Fall einer frachtfreien Lieferung und wenn der Kunde eine Versendung der Ware ausdrücklich oder konkludent, insbesondere durch die Angabe einer Lieferanschrift, gewünscht hat. Verzögert sich hierbei der Versand auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wobei die JAEMACOM GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die JAEMACOM GmbH behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen vor, bis sämtliche Ansprüche, die JAEMACOM GmbH gegen den Kunden jetzt oder im Zusammenhang mit den gelieferten Sachen zukünftig zustehen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der JAEMCOM GmbH zustehenden Saldoforderung.

(2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von JAEMACOM GmbH gefährdende Verfügungen zu treffen.

(3) Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an die JAEMACOM GmbH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die JAEMACOM GmbH im eigenen Namens einzuziehen. Die JAEMACOM GmbH kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, falls der Kunde seinen wesentlichen Pflichten, z.B. der Zahlung, nicht nachkommt. Kommt der Kunde seinen wesentlichen Pflichten nicht nach, ist er verpflichtet, auf Verlangen von der JAEMACOM GmbH die erforderlichen Daten mitzuteilen, insbesondere Namen, Adresse, Telefonnummer des Käufers und die an ihn veräußerten Waren, damit die JAEMACOM GmbH dem Käufer gegenüber die Abtretung der Forderung anzeigen und diese selbst einziehen kann.

(4) Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des Vorbehalts Eigentums oder des abgetretenen Zahlungsanspruches durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt und das Eigentum von der JAEMACOM GmbH sowie auf die Forderungsabtretung hinzuweisen. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, der JAEMACOM GmbH unverzüglich telefonisch und unter Angabe des Sachverhalts zu informieren und auf Verlangen zusätzlich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, der JAEMACOM GmbH den Namen des oder der Dritten, die eines Sach- oder Forderungspfändung betreiben oder sonstige Beeinträchtigungen verursachen, so mitzuteilen, dass die JAEMACOM GmbH in der Lage ist, ihre rechtlichen Interessen dem Dritten gegenüber zu wahren. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.

7. Preise, Fälligkeiten, Honorare

(1) Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach den von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten (Zeithonorare), gemäß den Vereinbarungen zwischen der JAEMACOM GmbH und dem Kunden, zu berechnen.

(2) Die Fakturierung erfolgt monatlich nachträglich, falls nichts anderes schriftlich oder per Email vereinbart wird. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen der JAEMACOM GmbH sind sofort ohne Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, die JAEMACOM GmbH weist in der Rechnung eine Zahlungsfrist aus. Leistet der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist nach Zugang der Rechnung oder leistet der Kunde nicht innerhalb des vertraglich anderweitig vereinbarten Zahlungsziels, gerät er gemäß § 286 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug; Ereignis i. d. S. ist der Zugang der Rechnung. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet werden. Die JAEMACOM GmbH behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor.

(3) Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars des Auftragnehmers verbleiben sämtliche Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer geschaffenen Ergebnissen bei diesem.

(4) Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft, der von der JAEMACOM GmbH gelieferten Sachen Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, so werden diese Leistungen von der JAEMACOM GmbH gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine entgegenstehende Abrede getroffen. Sämtliche Unterstützungsleistungen, die die JAEMACOM GmbH anbietet und die der Kunde in Anspruch nehmen möchte, sind gesondert nach Aufwand entsprechend den Vereinbarungen zu vergüten.

(5) Preiserhöhungen aufgrund der Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Kunde.

8. Nebenkosten für Reise, Übernachtung und Verpflegung

(1) Nebenkosten für Reise, Übernachtung und Verpflegung bei Leistungserbringung außerhalb Berlins werden entsprechend nachgewiesenem Aufwand nach folgender Struktur gesondert erstattet: Flüge: Economy Class Zug: 2. Klasse Bahn Taxi: nach Beleg Mietwagen: Kategorie wie Golf 5 Hotel: innerhalb Deutschland EURO 100,-für Übernachtung* Außerhalb Deutschland EURO 150,- für Übernachtung* *bei Nicht-Messe-Zeiten.

(2) Sollten die Nebenkosten in einem Kalendermonat einen Betrag von EURO 10.000,- übersteigen, so ist eine vorhergehende Einwilligung vom Auftraggeber einzuholen. Unabhängig davon können bei den einzelnen Projekten Reisekostenpauschalen vereinbart werden.

9. Vertragliches Pfandrecht

Der JAEMACOM GmbH steht wegen der Forderung aus diesem Vertrag für ihre Leistungen ein vertragliches Pfandrecht, an den aufgrund dieses Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenstände zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früherdurchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Gegenstand, an dem die Leistung erbracht wird, in Zusammenhang steht.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Kunde kann gegenüber der JAEMACOM GmbH mit einer Forderung nur aufrechnen, wenn diese von der JAEMACOM GmbH unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit JAEMACOM GmbH beruht, nicht geltend machen.

(2) Die JAEMACOM GmbH ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung von Pflichten auf einen Dritten ist ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

C. Pflichtverletzungen und Haftung

1. Rechte der JAEMACOM GmbH bei Zahlungsverzug des Kunden

(1) Die JAEMACOM GmbH kann, ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte, die gelieferten Sachen zur Sicherung ihrer Ansprüche zurückfordern bzw. zurücknehmen, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät. Die JAEMACOM GmbH muss dem Kunden diese Maßnahme zuvor angekündigt und eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. Die JAEMACOM GmbH wird dem Kunden binnen eines Monats nach der Rücknahme erklären, welche weiteren Rechte die JAEMACOM GmbH im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Kunden geltend machen wird. Diese Monatsfrist beginnt erst, wenn die JAEMACOM GmbH alle gelieferten Sachen in deren Gesamtheit vom Kunden zurückerhalten hat. Die Regelung in Punkt B.

7. bleibt davon unberührt.

(2) Die JAEMACOM GmbH kann die Durchführung eines Vertrages bzw. mehrerer, zeitlich und sachlich miteinander verbundener Verträge einstellen, wenn der Kunde mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug kommt oder wenn konkrete Anhaltspunkte einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen. In diesem Fall kann die JAEMACOM GmbH Zahlung bzw. Teilzahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung bzw. Teillieferung verlangen, auch wenn im Vertrag für die JAEMACOM GmbH eine Vorleistungspflicht vereinbart wurde. Die JAEMACOM GmbH ist zusätzlich berechtigt, für noch nicht fällige Forderungen die Bestellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Kunde die verlangten Sicherheiten nicht oder nicht in ausreichender Höhe, kann die JAEMACOM GmbH ihrerseits die Leistung zurückhalten und die sich aus der Pflichtverletzung des Kunden ergebenden Ansprüche geltend machen

2. Rechte der JAEMACOM GmbH bei Annahmeverzug des Kunden

(1) Nimmt der Kunde die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist die

JAEMACOM GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Sachen anderweitig zu verfügen. Für die JAEMACOM GmbH besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzlieferung, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschafft werden kann. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Kunden, nachdem die JAEMACOM GmbH dem Kunden die Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung angezeigt hat, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit einer von der JAEMACOM GmbH angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden.

(2) Nimmt der Kunde die von der JAEMACOM GmbH angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an und befindet er sich aufgrund dessen im Annahmeverzug, kann die JAEMACOM GmbH, ohne einen Nachweis, 15% des vereinbarten Preises für die angebotene Leistung als Entschädigung verlangen. Der JAEMACOM GmbH bleibt die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden ist es unbenommen nachzuweisen, dass die JAEMACOM GmbH nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

3. Untersuchungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, insbesondere auf Mengenabweichungen und offensichtliche sonstige Mängel, zu untersuchen (§ 377 HGB). Offensichtlich in diesem Sinne sind Mängel, die so offen zu Tage treten, dass sie auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskäufer ohne besondere Aufmerksamkeit und ohne weiteres auffallen. Stellt der Kunde fest, dass die Lieferung vom Vertragsgegenstand abweicht, muss er die Ware unversehrt zur Rücksendung bereithalten. Mengenabweichungen, offensichtliche Mängel und Fehllieferungen hat der Kunde der JAEMACOM GmbH innerhalb von fünf Arbeitstagen (= Arbeitstage sind Montag bis Freitag) nach Ablieferung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Rügefrist sind jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mengenabweichungen und offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mitteilung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für Mengenabweichungen und offensichtliche Mängel, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Absendung der Mitteilung an JAEMACOM GmbH. Bei jeder Mängelrüge steht der JAEMACOM GmbH das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde der JAEMACOM GmbH die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

4. Gewährleistung der JAEMACOM GmbH bei Kaufverträgen

(1) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Ablieferung der Sachen. Die Gewährleistungsfrist im Fall einer Versendung der Waren beginnt mit Zurverfügungstellung der Sache an dem Bestimmungsort des Kunden, jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Versand der Sachen zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, ein Jahr.

(2) Die JAEMACOM GmbH leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Die JAEMACOM GmbH steht zur Ausübung seines diesbezüglichen Wahlrechts eine Überlegungsfrist von mindestens 48 Stunden, bezogen auf zwei Arbeitstage (= Arbeitstage sind Montag bis Freitag), gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden bei der JAEMACOM GmbH, zu. Der Kunde hat zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten (Pflichtverletzungen), insbesondere für nur geringfügige Mengenabweichungen oder Mängel, ausgeschlossen. Der Kunde hat JAEMACOM GmbH bei der Fehlerbeseitigung im Rahmen des ihm Zumutbaren zu unterstützen.

(3) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen die JAEMACOM GmbH zu.

(4) Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die die

JAEMACOM GmbH nicht zu vertreten hat, sondern die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, entfällt eine Gewährleistungspflicht. Dies gilt zum Beispiel bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder im Falle einer Nichtbeachtung von Installationsvoraussetzungen. Des weiteren entfällt eine Gewährleistung, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe am Kaufgegenstand vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung

(5) Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die JAEMACOM GmbH. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

(6) Bezieht der Kunde Updates oder Upgrades von Standardsoftware von einem Dritten (bspw. durch Online-Download via Internet), so haftet die JAEMACOM GmbH nicht für daraus entstehende Fehler und Mängel. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ein Fehler oder Mangel nicht auf einem bei dem Dritten bezogenen Update oder Upgrade beruht.

(7) Der Kunde soll Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, der JAEMACOM GmbH unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information, schriftlich melden. Die Fehlerbeseitigung findet am Sitz von der JAEMACOM GmbH statt. Der Kunde wird den Kaufgegenstand ordnungsgemäß verpackt anliefern.

(8) Ist die JAEMACOM GmbH aufgrund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler vorlag oder ist die JAEMACOM GmbH für eine vorgenommene Fehlerbeseitigung nicht gewährleistungspflichtig gewesen, kann JAEMACOM GmbH vom Kunden die Vergütung ihres damit verbundenen Aufwandes auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung vereinbarten Preise verlangen.

(9) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt Punkt D. 5.

5. Haftung und Schadensersatz

(1) Die Haftung des Auftragnehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Haftet der Auftragnehmer gern, der vorhergehenden Ziff.

a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Unabhängig davon, haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der nach dem Auftrag zu zahlenden Gesamtvergütung (ohne USt), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00.

(2) Bei Personenschäden ist die Haftung des Auftragnehmers auf EURO 50.000,00 begrenzt.

(3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden, welche nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

(4) Der Auftragnehmer haftet in den vorgenannten Fällen jedoch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(5) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Herstellung haftet der Auftragnehmer ebenfalls nur bis zur Höhe des Auftragswertes (ohne USt), höchstens jedoch in Höhe eines Betrages von EURO 50.000,00 und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

(6) JAEMACOM GmbH haftet nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

(7) Die vorhergehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers. Eine eventuelle Haftung des Auftragnehmers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

6. Quellcodes, Dokumente

Mit dem Zeitpunkt der Übergabe von Quellcodes und Dokumentation gehen die Risiken des zufälligen Untergangs und des Datenverlustes auf den Auftragnehmer über. Auch die Risiken etwaiger Hardwareschäden.

D. Besondere Vereinbarungen für Serviceleistungen

1. Notwendige Neukalkulation

Der Kunde ist verpflichtet, die JAEMACOM GmbH vollständig über alle Umstände, die die Realisierung der mit der JAEMACOM GmbH getroffenen Vereinbarungen betreffen, zu informieren. Bei der Kalkulation der Leistungen geht die JAEMACOM GmbH von der Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen aus. Sollten diese Informationen nicht zutreffen oder unvollständig sein und dadurch mehr Aufwendungen seitens der JAEMACOM GmbH notwendig werden, wird das Angebot grundsätzlich unverbindlich und von der JAEMACOM GmbH entsprechend neu kalkuliert.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Die JAEMACOM GmbH setzt für eine erfolgreiche Projektrealisierung voraus, dass der Auftraggeber im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter von der JAEMACOM GmbH im Datenverarbeitungsumfeld schafft, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Insbesondere sind die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird die JAEMACOM GmbH im Rahmen der Ausführung der zu erbringenden Leistungen jede notwendige Unterstützung und Mitwirkung (wie z. B.

Informationen, Sachmittel, Rechenzeiten, Testdaten, Arbeitsplätze, Kommunikationsmittel) unentgeltlich gewähren.

(2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflicht durch die JAEMACOM GmbH, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Außerdem hat die JAEMACOM GmbH den Anspruch an entsprechende Anpassung der Vergütung, wenn ihr hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

3. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

4. Vergütung

Serviceleistungen werden, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, von der JAEMACOM GmbH nach Zeitaufwand aufgrund der geltenden Stundensätze gemäß den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden in Rechnung gestellt. Fahrtkosten werden pauschal, gemäß den Vereinbarungen mit dem Kunden in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden die angefallenen Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten nach den Sätzen der jeweils geltenden Vereinbarungen der JAEMACOM GmbH mit dem Kunden nach anrechenbarem Aufwand berechnet.

5. Abnahme und Übergabe der Leistungen

(1) Zur Abnahme der von der JAEMACOM GmbH erbrachten Leistungen wird ein Serviceschein erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrages erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist. Sind Teilleistungen vereinbart, gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Bei HelpDesk-Verträgen wird von der JAEMACOM GmbH ein monatlicher Statusbericht erstellt, der unverzüglich vom Kunden zu kontrollieren ist. Hat der Kunde Fehler des Berichts nicht binnen 14 Tagen nach dessen Zugang gegenüber der JAEMACOM GmbH schriftlich oder per Email gerügt, gilt der Statusbericht als genehmigt.

(3) Bewirkt die JAEMACOM GmbH nach der Übergabe des Projektes Leistungen an Auftraggeber, werden diese Leistungen gesondert und auf der Grundlage der jeweils geltenden Vereinbarungen von der JAEMACOM GmbH in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber hat mit er JAEMACOM GmbH diesbezüglich einen gesonderten Vertrag (z. B. in Form eines Wartungs- und/oder Hotline-Vertrages) geschlossen.

6. Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

(1) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Abnahme des Werkes.

(2) Der Kunde ist zur Abnahme eines Werkes verpflichtet, sobald die JAEMACOM GmbH ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung binnen einer von der JAEMACOM GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die JAEMACOM GmbH gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Im Rahmen der Gewährleistung erlischt der Gewährleistungsanspruch für diese Arbeiten mit dem Ende der Gewährleistungsfrist.

(3) Im Übrigen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach einem Jahr, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

(4) Es gelten die Regelungen unter Punkt C. 4. entsprechend.

(5) Ist die JAEMACOM GmbH auf Grund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler vorlag, oder ist die JAEMACOM GmbH für eine vorgenommene Fehlerbeseitigung nicht gewährleistungspflichtig gewesen, kann die JAEMACOM GmbH vom Kunden die Vergütung ihres damit verbundenen Aufwandes auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung gültigen Vereinbarungen mit dem Kunden verlangen.

7. Eigentum an Materialien

Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts, einschließlich der Vergütung von Zusatzleistungen über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinaus, gehen die erstellten Konzepte und Unterlagen in das Eigentum des Auftraggebers über.

8. Datenverlust

Die JAEMACOM GmbH setzt es als unbedingt erforderlich voraus, dass beim Auftraggeber eine jederzeit funktionsfähige Datensicherung vorliegt. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, es sei denn, die JAEMACOM GmbH hat sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet. Schadensersatzansprüche eines Kunden gegen die JAEMACOM GmbH für den Verlust von Daten sind ausgeschlossen, wenn bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden

der Schaden nicht eingetreten wäre.

E. Reparatureinsendungen für Hardware

1. Versendung / Verpackung / Zubehör

(1) Einsendungen von Ware zur Reparatur müssen frei Haus an die Geschäftsadresse der JAEMACOM GmbH erfolgen. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ware, die noch der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistung unterliegt.

(2) Waren sind ordnungsgemäß verpackt, möglichst in ihrer Originalverpackung, zur Reparatur einzusenden. Im Falle von Laserdruckern sindn Toner, Resttonerbehälter, Entwicklereinheit und Trommeln zu entfernen und die Versandvorschriften des Herstellers zu beachten.

(3) Eventuell mitgeliefertes Zubehör und eingebaute Optionen sind vom Kunden auf dem Lieferschein oder Reparaturauftrag zu vermerken. Nicht aufgeführtes Zubehör wird bei Verlust nicht ersetzt.

(4) Die zurückgesandte Ware hat der Kunde unverzüglich auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Transportschäden oder Fehlmengen sind dem anliefernden Spediteur oder Paketdienst sofort zu melden und auf den Frachtpapieren zu vermerken. Erfolgt eine Information an die JAEMACOM GmbH nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme, gilt die zurück gesandte Ware als vollständig und unversehrt zurück übersandt.

2. Reparaturauftrag / Kostenvoranschlag

(1) Der Reparatureinsendung ist ein detaillierter Fehlerbericht und, sofern möglich, Probeausdrucke und Testdateien auf Datenträgern beizufügen.

(2) Wird vor der Reparatur die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, hat der Kunde dies auf den Begleitpapieren deutlich zu vermerken. Erteilt der Kunde keinen Reparaturauftrag, hat er der JAEMACOM GmbH die Erstellung des Kostenvoranschlags zu vergüten.

F. Schlussregelungen

1. Rahmenbedingungen

Ein zwischen dem Kunden und der JAEMACOM GmbH geschlossener Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist Berlin. Die JAEMACOM GmbH ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der JAEMACOM GmbH sowie der Zahlungsort für Zahlungen des Kunden ist Berlin.